

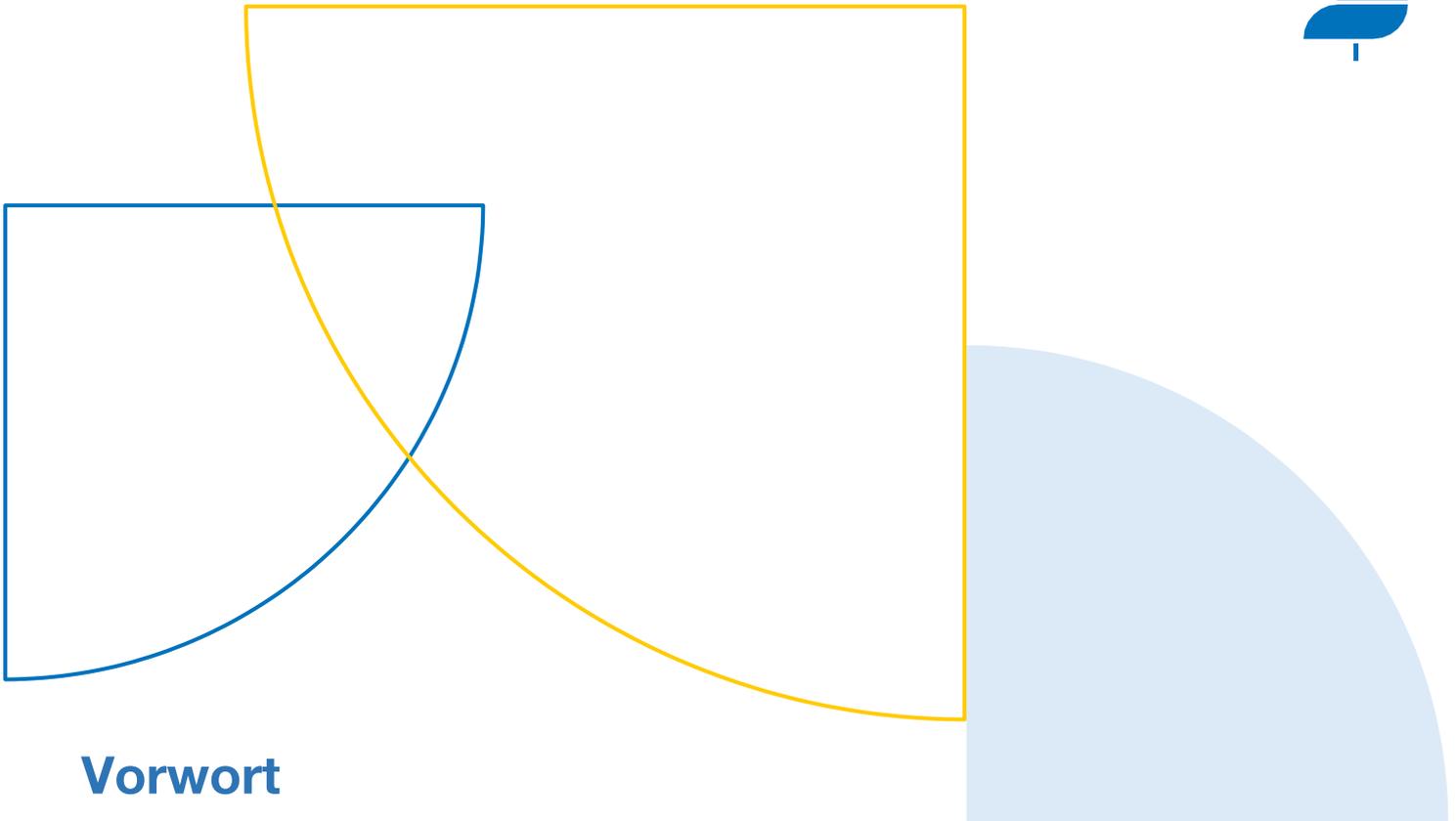


Verfahrensordnung Sana Lieferketten- Beschwerdeverfahren



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 3
1 Was darf gemeldet werden?	Seite 4
2 Wer darf melden?	Seite 4
3 Wie ist ein Beschwerdeführer geschützt?	Seite 4
4 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?	Seite 5
5 Wie lange dauert das Beschwerdeverfahren?	Seite 6
6 Ansprechpartner	Seite 6



Vorwort

Der Sana Konzern bekennt sich in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ausdrücklich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte. Wir verfügen über eine Grundsatzerklärung und einen Lieferantenkodex, welche die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen, die der Sana Konzern an seine eigenen Beschäftigten sowie seine unmittelbaren Zulieferer hat, enthalten (abrufbar unter www.sana.de/lieferkette). Wir verlangen, dass unsere eigenen Beschäftigten sowie unsere unmittelbaren Zulieferer die kommunizierten Erwartungen erfüllen.

Um auf Verstöße gegen unsere Grundsatzerklärung sowie unseren Lieferantenkodex aufmerksam zu werden, hat die Sana Kliniken AG für sich und ihre Tochtergesellschaften ein Beschwerdeverfahren eingeführt. Dieses ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Als Beschwerdeportal nutzt der Sana Konzern das bereits etablierte und bewährte digitale Hinweisgebersystem „Sana Hintbox“. Die Sana Hintbox ist unter <https://hintbox.sana.de/> öffentlich zugänglich. Alle Mitarbeitenden der Sana Unternehmensgruppe sowie unsere Geschäftspartner (Lieferanten und Kunden usw.) haben darüber die Möglichkeit, Meldungen über Verstöße gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Sorgfaltspflichten, insbesondere solche des LkSG – auch vollständig anonym – abzugeben. Auch unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt können entsprechend gemeldet werden. Die Hinweise werden vertraulich von dem Konzernbereich Sustainability, insbesondere unseren Menschenrechtsbeauftragten Herrn Dr. Clemens Jüttner und dem Konzernbereich Recht & Compliance, insbesondere dem Zentralen Compliance-Beauftragten Herrn Dr. Christian Bichler, geprüft. Falls notwendig, werden gemeinsam mit den zuständigen Gremien der Sana Unternehmensgruppe und den Geschäftsführungen der betroffenen Sana Gesellschaften geeignete Maßnahmen ergriffen.



Nachfolgend wird auf die zentralen Punkte der Verfahrensordnung unseres Lieferketten-Beschwerdeverfahrens eingegangen.

1 Was darf gemeldet werden?

Über die Sana Hintbox, erreichbar unter <https://hintbox.sana.de/>, können Beschwerden eingereicht werden, die sich auf unsere Grundsatzerklärung und/ oder unseren Lieferantenkodex beziehen. Alternativ kann die Meldung auch unmittelbar via E-Mail an den Zentralen Compliance-Beauftragten (compliance@sana.de) geschickt werden, der auch telefonisch erreichbar ist (Kontakt Daten siehe unten). Beschwerden sollten auf Fakten beruhen. Beschwerden sollten zunächst möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den Sachverhalt darstellen, soweit die beschwerdeführende Person (nachfolgend „Beschwerdeführer“) über diese Informationen verfügt.

2 Wer darf melden?

Jede Person, die von Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belangen im Sinne des LkSG erfährt, kann eine Beschwerde einreichen. Dies gilt auch für Personenvereinigungen wie NGOs.

3 Wie ist ein Beschwerdeführer geschützt?

Beschwerden können anonym abgegeben werden. Zudem darf der Umstand, dass eine Beschwerde eingereicht wird, nicht zur Benachteiligung oder Bestrafung des Beschwerdeführers führen. Sollte der Beschwerdeführer den Verdacht hegen, von entsprechenden Repressalien betroffen zu sein, kann er sich – ebenfalls über die Sana Hintbox – vertraulich an den Bereich Recht & Compliance wenden, der dies als Compliance-Fall verfolgen wird.

Allerdings gilt dieser Schutz nur, sofern der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen. Von bewusst wahrheitswidrigen Behauptungen bzw. unwahren Tatsachen ist unbedingt Abstand zu nehmen, zumal dies eine Strafbarkeit für den Beschwerdeführer begründen kann.

4 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- a)** Direkt nach dem Abschicken des Formulars und nach Eingang seiner Meldung erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und Zugangsdaten (Benutzername und Passwort), um Zugriff auf seine Beschwerde und die damit verbundene Korrespondenz mit der für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Person zu erhalten. Mit dieser Kombination kann der Beschwerdeführer den Status des weiteren Vorgangsprozesses im Beschwerdeportal verfolgen und auf die erforderlichenfalls an ihn adressierten Fragen zugreifen. Im Falle einer Meldung via E-Mail erfolgt die Bestätigung des Eingangs des Hinweises spätestens innerhalb von sieben Tagen.
- b)** Im nächsten Schritt beurteilt der Menschenrechtsbeauftragte gemeinsam mit dem Zentralen Compliance-Beauftragten (nachfolgend zusammen „Beschwerdestelle“) die Zulässigkeit der Beschwerde. Hierzu kann es notwendig sein, mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufzunehmen, um ggf. weitere Angaben zur Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde zu erhalten. Sollte die Beschwerde nicht weiterverfolgt werden, wird dies dem Beschwerdeführer über die Sana Hintbox mit einer Begründung mitgeteilt.
- c)** Im Falle der Zulässigkeit der Beschwerde, klärt die Beschwerdestelle den Sachverhalt auf, soweit möglich unter Einbindung des Beschwerdeführers. In diesem Zusammenhang ist die Beschwerdestelle angehalten, mit dem Beschwerdeführer zu klären, welche Erwartungen in Bezug auf Präventions- oder Abhilfemaßnahmen bestehen.
- d)** Nach der erfolgten Sachverhaltsaufklärung erarbeitet die Beschwerdestelle - abhängig vom festgestellten oder zu befürchtenden Verstoß - gemeinsam mit fachlich geeigneten Stellen des Sana Konzerns Lösungen. Es werden erforderliche, geeignete und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen. In der Regel wird abhängig vom Verstoß zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abzarbeiten ist. Die darin enthaltenen Maßnahmen können von Ermahnungen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen. Entsprechende Verstöße und deren Beseitigung werden fortlaufend dokumentiert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.
- e)** Die Beschwerdestelle ist dazu angehalten, die Zwischenschritte und das erzielte Ergebnis dem Beschwerdeführer mitzuteilen.
- f)** Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Erforderliche Anpassungen des Beschwerdeverfahrens oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen werden zeitnah umgesetzt.

5 Wie lange dauert das Beschwerdeverfahren?

Die Dauer des Beschwerdeverfahrens hängt sehr stark vom Einzelfall ab und kann mehrere Wochen oder Monate andauern. Der Sana Konzern ist bemüht, die Beschwerden so zeitnah wie möglich zu bearbeiten und geeignete Lösungen zu finden. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von drei Monaten ab Eingang seiner Beschwerde über etwaige ergriffene Maßnahmen informiert.

6 Ansprechpartner

Für sämtliche Fragen in Zusammenhang der Verfahrensregeln des Beschwerdeverfahrens stehen folgende Sana-Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Christian Bichler

Zentraler Compliance-Beauftragter, Sana Kliniken AG

Telefon: 089 / 678 204 308

E-Mail: christian.bichler@sana.de

Dr. Clemens Jüttner

Chief Sustainability Officer, Sana Kliniken AG

Telefon: 089 / 678 204 132

E-Mail: clemens.juettner@sana.de

